

§ 7 GO neu

§ 7 Die Koordinator(inn)en

1. Die Koordinator(inn)en werden aufgrund der jeweiligen Stellenbeschreibung eingestellt bzw. gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Koordinator(inn)en moderieren und organisieren federführend die Arbeit in ihren Teams bzw. Projekten. Sie sorgen für den Informationsfluss innerhalb des Projektes sowie zum übrigen Verein hin.
3. Im Team sollen die Koordinator(inn)en die Einarbeitung neuer Mitarbeiter(innen) durch die Organisation von Patenschaften (§12, 3) sicherstellen.
4. Die Koordinator(inn)en kontrollieren die Einhaltung von Beschlüssen der Selbstverwaltungsgremien (der Teams, des GEFA und der MV) und berichten in wichtigen Fällen in den übergeordneten Gremien.
5. Für längere Abwesenheiten benennen die Koordinator(inn)en aus ihrem Team eine Vertretung.

[Anm. zu Satz 3: §12,3 bezieht sich auf die alte GO; wenn ein neuer § 11 eingefügt wird, muss dies zu 13,3 geändert werden!!!]